

Stellungnahmen nach §§ 4 (1) und 3 (1) BauGB sowie von den Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB

zur Aufstellung der 3. Änderung des F-Planes der Gemeinde Seth

Gebiet: nördlich des Gebietes „Bocksrade“ (B-Plan Nr. 10, Teilbereiche 1 und 2), südlich der Straße „Raak“, westlich der Kirchstraße und östlich landwirtschaftlicher Flächen für die Flurstücke 81/83, 80/42 und 36/8 sowie Kirchstraße 7+9 und Flurstück 36/13

Folgende Träger öffentlicher Belange und Behörden haben sich gemeldet und Anregungen vorgebracht:

- | | |
|--|------------|
| 1. Deutsche Telekom Technik GmbH, 23554 Lübeck | 26.03.2018 |
| 2. Archäologisches Landesamt SH, Obere Denkmalschutzbehörde, 24837 Schleswig | 06.04.2018 |
| 3. Handwerkskammer Lübeck, 23552 Lübeck | 12.04.2018 |
| 4. Der Landrat des Kreises Segeberg, Kreisplanung, 23792 Bad Segeberg | 25.04.2018 |

Folgende Träger öffentlicher Belange und Behörden haben sich gemeldet und keine Anregungen vorgebracht:

- | | |
|--|------------|
| 1. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, 23530 Lübeck | 13.03.2018 |
| 2. TenneT TSO GmbH, 31275 Lehrte | 27.03.2018 |
| 3. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Abteilung Landwirtschaft, 25509 Itzehoe | 27.03.2018 |
| 4. Schleswig-Holstein Netz AG, 24568 Kaltenkirchen | 03.04.2018 |
| 5. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 24768 Rendsburg | 05.04.2018 |
| 6. Amt Kisdorf, Der Amtsvorsteher, 24568 Kattendorf | 18.04.2018 |
| 7. Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GM.SH), 24011 Kiel | 20.04.2018 |
| 8. IHK zu Lübeck, 23554 Lübeck | 25.04.2018 |

Abwägung der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie von den Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen.

Landesplanung, Behörden, sonstige Träger öffentl. Belange, Nachbargemeinden; Stellungnahme vom:	Inhalt	Prüfung
<p>1. Deutsche Telekom Technik GmbH, 23554 Lübeck</p> <p>26.03.2018</p>	<p>Gegen die o.g. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:</p> <p>Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz: Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Einrichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Einrichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p>	<p>1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1.1</p>	<p>Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass für die hierfür evtl. Erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, alles Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur – 50 MB zu ermöglichen, 	<p>1.1 Die Hinweise sind für das B-Planverfahren relevant und werden hier berücksichtigt.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, - dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird, - dass eine rechtzeitige Abstimmung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, - dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden: <p>Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 11, Planungsanzeigen, Fackenburger Allee 31, 23554 Lübeck</p> <p>Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung: T-NL-N-PTI-11-Planunsanzeigen@telekom.de</p>	
<p>2. Archäologisches Landesamt SH, Obere Denkmalschutzbehörde, 24837 Schleswig</p> <p>06.04.2018</p>	<p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG:</p> <p>Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstückstücks oder des Gewässers, auf oder in dem Fundort liegt, und für die Leiterin</p>	<p>2. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des B-Planverfahrens berücksichtigt.</p>

	<p>oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbung in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
<p>3. Handwerkskammer Lübeck, 23552 Lübeck</p> <p>12.04.2018</p>	<p>Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.</p> <p>Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.</p>	<p>3. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>4. Der Landrat des Kreises Segeberg, Kreisplanung, 23792 Bad Segeberg</p> <p>25.04.2018</p>	<p>Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o.g. Planung wie folgt Stellung:</p>	<p>4. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>4.1</p>	<p>Untere Naturschutzbehörde:</p> <p>Durch den o.g. Bauleitplan werden die von der UNB wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt. Nach Prüfung der derzeit zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen empfehle ich die Abarbeitung der Belange von Natur und Landschaft auf der Grundlage folgender Untersuchungen:</p>	<p>4.1 Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Es wird ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchungen werden berücksichtigt und in die Planunterlagen eingearbeitet.</p>

	<p>Erfassung von Natur und Landschaft anhand der Schutzgüter des Naturhaushalts</p> <ul style="list-style-type: none"> - Boden (Aussagen aus dem Landschaftsplan) - Wasser (Aussagen aus dem Landschaftsplan) - Klima (Aussagen aus dem Landschaftsplan) - Luft (Aussagen aus dem Landschaftsplan) - Tiere und Pflanzen bzw. Arten- und Lebensgemeinschaften, gesetzlich geschützte Biotope sowie des Landschaftsbildes. <p>Artenschutz: Es ist eine eindeutige Aussage zu treffen, ob ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegt, der ggf. einer Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG bedarf. Artenschutzrechtliche Belange sind im F-Planverfahren abschließend abzuarbeiten.</p>	
<p>4.2</p>	<p>Wasser – Boden – Abfall</p> <p><u>SG Abwasser:</u> Aus Sicht der Abwasserbeseitigung ist das Vorhaben nicht abschließend beurteilbar. In der Gemeinde Seth wird die Abwasserbeseitigung durch Hamburg Wasser wahrgenommen. Die Beseitigung erfolgt in einem qualifizierten Trennsystem. D.h. das Schmutzwasser wird dem Klärwerk zugeleitet. Die Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers erfolgt gebietsabhängig über die Ableitung zu Fließgewässern bzw. bei entsprechender Eignung des Untergrundes auch über Versickerung. Hier sind verbindliche Aussagen über den Verbleib des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers zu treffen.</p>	<p>4.2 Den Anregungen wird gefolgt.</p> <p>Die Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers erfolgt in der Gemeinde Seth gebietsabhängig über die Ableitung zu Fließgewässern bzw. bei entsprechender Eignung des Untergrundes auch über Versickerung. Weiterhin ist nordwestlich im Plangebiet ein Regenrückhaltebecken (RRB) geplant, um das Niederschlagswasser aufzufangen, das nicht auf den Grundstücken versickert werden kann.</p>
<p>ENDE</p>		